

mehr oder weniger einen Widerspruch gegen das zu enthalten, was im Gesetze bestimmt ist. Da nun die Deputation sich bereits darüber ausgesprochen hat, so werden auch die Mitglieder derselben diese Ansicht besser zu vertheidigen wissen, als ich. Wenn aber dem so ist, so sollte ich meinen, daß wir bei diesem §. einen sehr entscheidenden Schritt in Betreff des ganzen Gesetzes werden thun müssen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das Gutachten der Deputation in Betreff dieses §. angenommen werden muß, die Nothwendigkeit der Sache drängt uns dazu. Nun aber, meine Herren, wenn dieses Amendement angenommen sein wird, werden wir noch nöthig haben, die übrigen §§. des Gesetzes ausführlich zu berathen? Ich glaube, daß, wenn die Bestimmung angenommen ist, daß den größern Orten, d. h. Gemeinden, nachgelassen sein soll, eine Localschulordnung mit abweichenden Bestimmungen von dem Gesetze zu errichten, sich leicht die Folge darstellen dürfte, daß das ganze Gesetz überflüssig ist; denn wozu ein Gesetz, wenn jemand Anordnungen treffen kann, welche dem Gesetze widersprechen?

Abg. Sachse: Was der Sprecher so eben äußerte, ist nicht ganz ungegründet. Wenn der ganze zweite Satz wegfällt, so ist dem Gesetze der Todesstoß gegeben; es heißt so viel, als wenn circa 3300 Localstatute vorgeschrieben würden. Ich finde die Weglassung des ganzen Satzes für bedenklich, und halte daher für nöthig, daß man vielmehr überlege, ob nicht bei den einzelnen §§. Modificationen anzubringen seien, so daß jeder §. auf alle Gemeinden sich beziehen kann. Ich wüßte aber in der That nicht, welcher §. bei Errichtung eines Localstatutes wegfallen könnte und müßte. Die Folgerungen sind bereits vom Abg. Richter angedeutet worden, und daß die Deputation diese nicht beabsichtigt, geht aus dem Berichte hervor; sie hat diesen besorglichen Gesichtspunct aber nicht vor Augen gehabt.

Abg. Art: Ich würde auch für die Beibehaltung des 2. Satzes mich erklären. Ich finde bedenklich, wenn man durch Weglassung dieses Satzes, wie jetzt ausgesprochen wurde, das ganze Schulwesen in eine Zerflossenheit gerathen lassen wollte. Sobald die Localschulordnung Bestimmungen aufnehmen kann, welche dem Gesetze zuwider sind, so werden wir so viel Localschulordnungen bekommen, als wir Gemeinden haben, und dann sehe ich nicht ein, warum wir ein Gesetz berathen. Ich kann aber doch nur wünschen, daß in unser Schulwesen mehr Einheit und Zusammenhang komme, und bin also dafür, daß der 2. Satz stehen bleibe. Ich sehe auch nichts Bedenkliches dabei. Der §. bezieht sich auf die innere und äußere Einrichtung des Schulwesens, und es werden da ganz allgemeine Bestimmungen gegeben, welche sehr gut auf eine städtische, wie auf eine Landgemeinde angewendet werden können. Die Verbindlichkeit der Gemeinden wegen Begründung und Erhaltung der Schulen scheint mir ebenfalls allgemein zu sein. Dasselbe ist mit dem 3. 4. und 5. Abschnitte, mit der Anstellung, dem Rechte der Schullehrer ic. der Fall. Das muß nach dem Landesgesetze gehen, es sind das allgemeine Rechte, welche nur durch ein Gesetz festgestellt werden können, sonst kommt das Contractverhältniß wieder herein, und die Gemeinden können wieder mit dem Lehrer verfahren,

wie sie wollen; zumal wenn wir statt: „Städte,“ „große Orte“ setzen. So ist es auch mit der Verpflichtung der Aeltern und Kinder gegen die Lehrer. Es sind allgemeine Bestimmungen, welche bei jeder Anstalt nothwendig werden. Ich glaube überhaupt, daß Localschulordnungen keineswegs überall nöthig sind, sondern nur da, wenn an einem Orte Schulen verschiedener Art vorhanden sind, als: niedere Elementarschulen, mittlere und höhere Bürgerschulen, Armen- und Freischulen; da muß allerdings die Ordnung bestimmt werden, es muß der Organismus zusammenhängen, und namentlich ist in einer großen Stadt eine Schulordnung nothwendig; aber wie in jedem Dorfe eine besondere Schulordnung sein soll, sehe ich nicht ein. Ich habe übrigens noch ein Bedenken, worüber ich mich befragen wollte, nämlich: wann denn eigentlich diese Localschulordnungen ins Leben treten sollen? Ich sehe keinen Terminus, wo sie von jeder Stadt und Orte eingereicht sein müßte, und das scheint mir bedenklich, da diese Sache dann wieder in eine weite Ferne hinausgeschoben werden könnte; also möchte ich wissen, ob die Communen, welche eine solche errichten wollen, auch bis zu einem bestimmten Termin nachweisen müssen, daß sie dieser Forderung wirklich Genüge geleistet haben.

Abg. Patermann: Um den wohlthätigen Zweck, den dieser §. vor Augen hat, nicht zu schwächen oder zu hindern, glaube ich folgende Erklärung machen zu müssen, um darauf ein Amendement zu stellen. Hier ist nämlich bloß von Städten gesprochen, und die Deputation hat dieß auch angenommen; die beiden Abgg. von Bautzen und Zwickau haben aber schon das Unzulängliche gefühlt und das Amendement vorgeschlagen, „größere Orte“. Indessen das scheint noch nicht genug. Unser Staat ist ein Fabrik- und Manufacturstaat. Diese Fabriken befinden sich nicht bloß in Städten, sondern auch auf dem Lande; dieses Fabrikwesen bedarf ebenfalls einer besondern Befähigung, die Ansprüche an diese Fabriken verschiedener Art werden immer größer, und es werden also die jungen Leute, welche in diesen Schulen erzogen werden, fähiger gemacht werden müssen und können nicht nach der gewöhnlichen Schulordnung unterrichtet werden. Mithin, glaube ich, würde es, um künftige Schwierigkeiten zu beseitigen, wesentlich nothwendig erscheinen, wenn nach den Worten: „große Städte“ gesetzt würde: „dafern es irgend wo sonst nöthig ist“. Ich kann aus eigener Erfahrung versichern, wie wohlthätig der Schulunterricht für solche junge Leute ist; ich habe seit 1820 ebenfalls diesen Zweck verfolgt und gesehen, wie wohlthätig die Wirkung sei; und das wird auch bei andern Fabrikationszweigen ebenfalls der Fall sein.

Nachdem der Antrag hinreichend unterflützt worden, äußert

Abg. v. Mayer: Ich muß mich für die Beibehaltung des Satzes in seiner ganzen Ausdehnung erklären. Das erste und wesentlichste Erforderniß eines jeden Gesetzes ist unbestritten das, daß es für alle Einwohner des Landes oder doch für diejenigen, für welche es gegeben ist, in gleicher Maße anwendbar sei. Wenn das Gesetz Localvorschriften enthält, welche in jedem Orte modificirt werden müssen, um angewendet werden zu kön-